

tionsbetriebes herausgearbeitet hatten, die seine Rechtsstellung verallgemeinernd erfassen und charakterisieren würden, die in kritischer Sicht als Kompetenzen im Sinne einer Kombination von Verpflichtung und Berechtigung zu verstehen sind (s. Erl. II 4 und 5 zu Art. 42 in der Voraufgabe), ergeben sich derartige Kompetenzen auch für die Kombinate aus der Kombinatverordnung, wobei deren Kreis allerdings weiter gespannt ist. Sie sind nicht identisch mit der Stellung von ökonomischen Aufgaben, die die Kombinat-VO den Kombinatvielfachen auf den Gebieten Planung und Bilanzierung (§§ 9-11), der Wissenschaft und Technik (§§ 12, 13), der Grundfondswirtschaft und Rationalisierung (§ 14), der Materialwirtschaft (§ 15), der sozialistischen ökonomischen Integration (§§ 16, 17), der Finanzwirtschaft und Preise (§§ 18-20), der Arbeitsorganisation und Arbeits- und Lebensbedingungen (§21), der Kaderarbeit und Bildung (§ 22) sowie der Kooperationsbeziehungen (§ 23), aufträgt. Die Kompetenzen sind erforderlich, um diese zu erfüllen. Aufgabenteilung und Kompetenzen sind gesetzestechnisch meist nicht getrennt. An Kompetenzen sind folgende erkennbar:

a) Die **Planungskompetenz** hat vor allem zum Inhalt, daß die Kombinate auf der Grundlage des Fünfjahr- und des Volkswirtschaftsplanes ihre Pläne entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten haben. Dafür gilt die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinatvielfachen und Betrieben der Industrie und des Bauwesens vom 30. 11. 1979<sup>17</sup> Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne des Kombinats sind die staatlichen Plankennziffern und andere staatliche Planentscheidungen (§ 9 Abs. 1 und 2 Kombinat-VO) (s. Rz. 32-35 zu Art. 9). (Wegen des Planungsablaufs s. Ralf Rytlewski, Hauptartikel »Planung« im DDR-Handbuch; Gernot Gutmann, Volkswirtschaftslehre, S. 124-128).

Die Planung schließt auch die Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ein (§11 Abs. 2 Satz 1 Kombinat-VO).

b) Die **Fondskompetenz** besteht darin, daß das Kombinat berechtigt ist, Fonds im 43 Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes zu bilden, zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen. Das Kombinat ist verpflichtet, die Fonds mit höchstmöglichem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt einzusetzen (§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 4 Kombinat-VO). Die Kombinate sind verpflichtet, den örtlichen Räten Vorschläge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten zu unterbreiten<sup>18</sup>.

c) Die **Kooperationskompetenz** geht auf die Schaffung effektiver Kooperationsbeziehungen mit anderen Kombinatvielfachen und Betrieben sowie wirtschaftsleitenden Organen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen (§ 23 Abs. 1 Kombinat-VO).

d) Die **Produktionskompetenz** besteht vor allem in der Verpflichtung, die bedarfsge- 45 rechte Produktion der in den staatlichen Plänen festgelegten Enderzeugnisse in Menge, Qualität und Wert zu sichern, neue Erzeugnisse mit wissenschaftlich-technischem Höchststand zu entwickeln und sie kurzfristig in die Produktion zu überführen, den Produktionsprozeß des Kombinats auf die rationellste und effektivste Weise unter Anwendung modernster Technologien bei minimalem Bauaufwand zu organisieren und die

17 GBl. Sdr. Nr. 1021; zuvor: Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens - Rahmenrichtlinie - vom 28. 11. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 780).

18 § 4 Abs. 4 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).